

Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: Herr Küsters

- Leitfaden - Vorrangige Leistungen § 12a SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Normzweck des § 12a SGB II.....	3
2. Vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a SGB II.....	4
2.1. Überblick.....	4
2.2. Leistungsarten.....	4
2.3. Erläuterungen zu ausgewählten vorrangigen Leistungen.....	5
2.3.1. Arbeitslosengeld I.....	5
2.3.2. Ausbildungsförderung.....	5
2.3.3. Altersrenten.....	6
2.3.3.1. Ausschluss der Leistungsberechtigung bei Bezug einer Altersrente, § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II.....	6
2.3.3.2. Ungeminderte Altersrenten.....	6
2.3.3.3. Geminderte (vorzeitige) Altersrenten (§ 12a S. 2 Nr. 1 & S. 3 SGB II).....	6
2.3.3.4. (Sonderfall:) Ausländische Altersrenten.....	7
2.3.4. Kinderzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).....	8
2.3.4.1. Überblick und Anspruchsvoraussetzungen.....	8
2.3.4.2. Wegfall der Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für drei Monate (§ 12 S. 2 Nr. 2 SGB II).....	9
2.3.4.3. Prüfung potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag.....	9
2.3.4.4. Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II.....	10
2.3.4.4.1. Während des Bezugs von KiZ entstehender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.....	10

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

2.3.4.4.2. Möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II.....	10
2.3.5. Wohngeld nach dem WoGG	11
2.3.5.1. Ausschluss des Wohngeldes durch Bezug von Leistungen nach dem SGB II	11
2.3.5.2. Wegfall der Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für drei Monate (§ 12 S. 2 Nr. 2 SGB II).....	12
2.3.5.3. Exkurs: Kinderwohngeld.....	12
2.3.5.4. Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes	13
2.3.6. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorshG = UVG)	13
3. Aufforderung zur Antragstellung	13
3.1. Adressaten der Aufforderung.....	14
3.2. Ermessen.....	14
3.3. Konsequenzen bei unterbleibender Antragstellung	15

1. Allgemeines und Normzweck des § 12a SGB II

Das SGB II ist durch das Prinzip geprägt, dass zunächst jeder Einzelne selbst für die Sicherung seines Lebensunterhaltes die Verantwortung trägt und daher alle ihm hierfür zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen hat. § 12a SGB II ist eine Konkretisierung des Nachrangprinzips, nachdem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur dann erbracht werden dürfen, wenn Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (vgl. § 3 Abs. 3 SGB II) und alle auf Rechtsvorschrift beruhenden Leistungen anderer Personen oder anderer Sozialleistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgehen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Ausnahmen:

Lediglich die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) sind gemäß § 5 Abs. 2 S.1 SGB II gegenüber dem Bürgergeld nachrangig. Sowie auch BuT-Leistungen zur Mittagsverpflegung (vgl. § 28 Abs. 6 SGB II) gegenüber Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vorrangig zu erbringen sind (vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

§ 12a SGB II verpflichtet entsprechend die nach dem SGB II Leistungsberechtigten, vorrangige Leistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (vgl. § 12a S. 1 SGB II).

- Vermeidung: Hilfebedürftigkeit tritt durch Inanspruchnahme der Leistung nicht ein.
- Beseitigung: Hilfebedürftigkeit wird durch Inanspruchnahme der Leistung beendet.
- Verkürzung: Inanspruchnahme der Leistung führt zu einem früheren Ausscheiden aus dem Leistungsbezug.
- Verminderung: Anrechnung der Leistung führt zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

Die Nummern 1 und 2 des § 12a S. 2 SGB II schränken diese generelle Verpflichtung im Bezug auf die Beantragung und Inanspruchnahme einer Altersrente, dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag ein.

- **§ 12a S. 2 Nr. 1 SGB II** legt das Alter fest, ab dem Hilfebedürftige eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben (derzeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres). Gleichzeitig werden sie davor geschützt, vor Erreichen der Altersgrenze eine Altersrente mit noch höheren Abschlägen beantragen zu müssen (**Beachte hierzu: § 12a S. 3 SGB II n.F.**).
- **§ 12a S. 2 Nr. 2 SGB II** legt fest, dass Wohngeld oder Kinderzuschlag nur dann als vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen sind, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt wird. Fälle, in denen auf Grund erkennbar kurzfristigen Einkommens ein (häufiger) Wechsel zwischen dem Leistungsbezug und der Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen zu erwarten ist, sollen vermieden werden (Verwaltungsvereinfachung). An- und Abmeldungen bei den Krankenkassen werden dadurch ebenfalls vermieden.

Nach **§ 12a S. 3 SGB II**, der durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 neu eingeführt wurde, ist S. 2 Nr. 1 für die Zeit vom 01.01.2023 – 31.12.2026 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Mit dieser Regelung entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters, befristet bis zum 31.12.2026, vollständig.

Unberührt bleibt die weiter bestehende Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen.

Die Regelung dient insbesondere dem Ziel, ältere erwerbsfähige Personen nicht durch Verweisung in die Rente wegen Alters dem Arbeitsmarkt zu entziehen. Den Leistungsberechtigten soll es dadurch ermöglicht werden, eigenständig über den Eintritt in die Altersrente zu entscheiden. Es entfallen damit auch aufwendige Erstattungsverfahren zwischen den jeweiligen Leistungsträgern.

2. Vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a SGB II

2.1. Überblick

Es besteht die Verpflichtung vorrangige Sozialleistungen anderer Träger zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Bei den vorrangigen Leistungen muss es sich allerdings tatsächlich um Sozialleistungen i.S.d. § 11 S. 1 SGB I handeln. Nach der dortigen Legaldefinition handelt es sich hierbei um sämtliche Dienst-, Sach- und Geldleistungen, die im ersten Sozialgesetzbuch aufgeführt sind und von einem öffentlich-rechtlichen Sozialleistungsträger (§ 12 S. 1 SGB I) beansprucht werden können.

Es besteht daher keine Verpflichtung, eine mögliche Bedarfsdeckung durch anderweitige Dritte, wie z.B. (private) Hilfsfonds oder anderweitige Hilfen von öffentlichen oder privaten Organisationen (z.B. Tafeln) in Anspruch zu nehmen.² Ebenso wenig besteht eine Verpflichtung zur Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die auf die Hilfebedürftigkeit keinen Einfluss haben, weil sie nach den Vorschriften der §§ 11 ff. SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.³

Einige Vorrangige Leistungen können den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließen. Ansonsten werden vorrangige Leistungen regelmäßig als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet.

2.2. Leistungsarten

Als vorrangige Leistungen kommen insbesondere in Betracht (nicht abschließend):

- **Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung**
 - Arbeitslosengeld
 - Berufsausbildungsbeihilfe
 - BAföG (auch Meister-BAföG)
 - Ausbildungsgeld
- **Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung**
 - Altersrenten
 - Erwerbsminderungsrenten
 - Hinterbliebenenrenten
 - Übergangsgelder
 - (Sonderfall:) Ausländische Altersrenten bei Vergleichbarkeit mit deutschen Altersrenten
- **Leistungen der Krankenkassen**
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsleistungen
 - Mutterschaftsgeld

² Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 38.

³ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 10.

- **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**
 - Verletztengeld
 - Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit
 - Verletztenrente
- **Leistungen der Familienkassen**
 - Kindergeld
 - Kinderzuschlag
- **Sonstige Leistungen**
 - Elterngeld
 - Wohngeld
 - Unterhaltsvorschuss
 - Pflegeunterstützungsgeld

2.3. Erläuterungen zu ausgewählten vorrangigen Leistungen

2.3.1. Arbeitslosengeld I

Grundsätzlich ist bei jeder Neuantragstellung auf Leistungen nach dem SGB II zuvor oder parallel ein Antrag auf ALG I (Leistungen nach dem SGB III) zu stellen, sofern der Anspruch auf ALG I nicht nachweislich durch Bescheid beendet ist (= Ende der Anspruchsdauer⁴). Erst nach Ablehnung dieser vorrangigen Leistung mangels Anspruch, nach Vorlage eines Nachweises über die Beendigung des Leistungsanspruchs nach dem ALG I oder nach Vorlage eines Nachweises über einen Anspruch auf ALG I dem Grunde nach, jedoch verbunden mit einer Sperrzeit⁵, kann über den Leistungsantrag auf Bürgergeld entschieden werden.

2.3.2. Ausbildungsförderung

Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III sind als vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II zwingend in Anspruch zu nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist neben dem Erhalt von Ausbildungsförderungsleistungen auch ein ergänzender Bezug von Leistungen nach dem SGB II möglich.

Vorrangige Leistung ist die Ausbildungsförderung auch dann, wenn sie im Wege der Vorausleistung (§ 36 BAföG, § 68 SGB III) in Anspruch genommen werden kann. Vorausleistung durch das Amt für Ausbildungsförderung oder die Agentur für Arbeit ist möglich, wenn die Eltern des Auszubildenden entweder nicht mitwirken oder den im BAföG- oder BAB-Bescheid ausgewiesenen (angerechneten) Unterhaltsbetrag nicht leisten. Hier ist zu beachten, dass Eltern das an sie gezahlte Kindergeld zur Deckung ihres angerechneten Unterhaltsbetrags verwenden können. Wird das Kindergeld direkt (gemäß § 74 Einkommensteuergesetz [EStG] oder auf Wunsch der Eltern) an den Auszubildenden ausgezahlt, so wirkt dies als (Teil-)Erfüllung der Unterhaltspflichtung der Eltern und mindert die Vorausleistung entsprechend.⁶

Die Inanspruchnahme von Vorausleistungen hat in der Ausbildungsförderung den Übergang der Unterhaltsansprüche der oder des Auszubildenden gegen seine Eltern bzw. den Elternteil zur Folge. Das Amt für Ausbildungsförderung wird regelmäßig die vorausgeleisteten Förderungsbeiträge im Regresswege geltend machen. Um dies zu vermeiden, kann die oder der Auszubildende die Beantragung der Vorausleistungen unterlassen, wenn zugleich der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II in der Höhe erklärt wird, in der das BAföG-Amt wegen des Elterneinkommens

⁴ Zur Berechnung der Anspruchsdauer s. § 147 SGB III.

⁵ Vgl. hierzu §§ 31 Abs. 2 Nr. 3, 31a, 31b.

⁶ Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.52 Stand: 27.10.2022.

den Bedarfssatz um einen Anrechnungsbetrag gekürzt hat. Besteht nach dem Teilverzicht noch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, ist die oder der Auszubildende darauf hinzuweisen, dass auch Leistungen nach dem SGB II von den Eltern im Regressweg zurückgefordert werden können, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen sie besteht.⁷

2.3.3. Altersrenten

Hierunter fallen sämtliche in § 33 Abs. 2 SGB VI genannten Altersrenten:

- Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)
- Altersrente für langjährige Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährige Versicherte (§ 38 SGB VI)
- Altersrente für langjährig unter Tage Beschäftigte (§§ 40, 238 SGB VI)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (nur für vor 1952 geborene, § 237 SGB VI)
- Altersrente für Frauen (nur für vor 1952 geborene, § 237a SGB VI)

2.3.3.1. Ausschluss der Leistungsberechtigung bei Bezug einer Altersrente, § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II

Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 SGB II ist vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen, wer eine Rente wegen Alters bezieht. Dies betrifft sowohl volle als auch geminderte Altersrenten. Die Einschränkung des § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II ist in diesem Falle nicht einschlägig, da die (geminderte) Rente bereits bezogen wird und nicht eine Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente in Frage steht.

Siehe hierzu auch das Leitfadenkapitel zu § 7 SGB II – Leistungsberechtigte.

2.3.3.2. Ungeminderte Altersrenten

Erreicht der Leistungsberechtigte die Altersgrenze, so hat er einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente. Ab diesem Zeitpunkt stellt die Altersrente eine der üblichen, vorrangigen Leistungen im Sinne des § 12a S. 1 SGB II dar. Wann die Altersgrenze erreicht wird, ist den entsprechenden Vorschriften des SGB VI zu entnehmen

Ungeminderte Altersrenten, sind unabhängig von den Einschränkungen des § 12a S. 2 Nr. 1 und S. 3 SGB II stets in Anspruch zu nehmen.

2.3.3.3. Geminderte (vorzeitige) Altersrenten (§ 12a S. 2 Nr. 1 & S. 3 SGB II)

Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Altersrente bestand gem. § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II bislang ab Vollendung des 63. Lebensjahres, auch wenn die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen verbunden ist. Ob ein Leistungsberechtigter auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente verwiesen werden kann, bestimmte sich bislang auch unter Berücksichtigung der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV), die auf Grundlage des § 13 Abs. 2 SGB II erlassen wurde.

Die UnbilligkeitsV regelt abschließend Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen der Verweis auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente unbillig wäre.

Mit Einführung des § 12a S. 3 SGB II durch das Bürgergeldgesetz ist § 12a S. 2 Nr. 1 jedoch ab dem 01.01.2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Auf die Voraussetzungen der

⁷ Wie zuvor.

UnbilligkeitsV kommt es damit nicht mehr an. Vielmehr kann ab dem 01.01.2023 kein Leistungsberechtigter, auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres, mehr auf den Bezug einer vorzeitigen Altersrente verwiesen werden. Die Regelung ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet, da eine Evaluierung der Auswirkungen dieser Regelung erfolgen soll.

Sofern Leistungsberechtigte vor dem 01.01.2023 nach § 12a SGB II iVm. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II aufgefordert wurden, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen bzw. diese zu beantragen, ist die Stellung eines solchen Antrags durch das Jobcenter nach Ablauf des 31.12.2022 unzulässig, wenn der Leistungsberechtigte der Aufforderung nicht nachgekommen ist (vgl. § 65 Abs. 2 SGB II n.F.).

2.3.3.4. **(Sonderfall:) Ausländische Altersrenten**

Ob sich der Begriff der „Rente wegen Alters“ auf deutsches Recht beschränkt oder ob er auch eine ausländische Rentenleistung umfasst, ist dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Alt. nicht eindeutig zu entnehmen. Soll eine andere Leistung als eine Altersrente zum Leistungsausschluss führen, so muss sie gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 4. Alt. („...*ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art*“) der Altersrente oder der Knappschaftsausgleichsleistung nach dem Vorbild des SGB ähnlich sein. Dies gilt nach Rechtsentwicklung, systematischem Zusammenhang und Sinn und Zweck des § 7 Abs. 4 Satz 1 auch für den Fall des Bezugs einer ausländischen Rente.⁸

Zu prüfen ist deshalb, ob die ausländische Rente von Funktion und Struktur als der deutschen Altersrente vergleichbar zu qualifizieren ist. Nach der Rechtsprechung des BSG zum Arbeitsförderungsrecht liegt Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen, d. h. nach Motivation und Funktion gleichwertig sind.⁹

Für näheres und eine Liste ausgewählter ausländischer Renten, für die eine Vergleichbarkeit mit deutschen Altersrenten festgestellt wurde siehe das Leitfadenskapitel zu § 7 SGB II – Leistungsberechtigte.

Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen i. e. S. (Sozialhilfe), so handelt es sich nicht um eine der deutschen Altersrente vergleichbare Leistung.¹⁰

Daher sind auch Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, diese aber nicht beantragt haben, nach § 12 S. 1 SGB II zur Beantragung der Rentenleistung aufzufordern.¹¹ Auch wenn die ausländische Rente eigentlich keine Leistung im Sinne des SGB eines deutschen Sozialleistungsträgers ist. Die in § 12a Satz 2 Nr. 1 & S. 3 SGB II festgelegten Ausnahmen finden auch für ausländische Altersrenten Anwendung. Ein Verweis auf die Inanspruchnahme einer ausländischen Altersrente mit Abschlagen ist daher vorerst bis zum 31.12.2026 nicht zulässig.¹²

⁸ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 124.

⁹ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 125.

¹⁰ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 129.

¹¹ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 134.

¹² Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.44 Stand: 27.10.2022 unter Berücksichtigung des §12a S.3 SGB II (n.F.).

§ 5 Abs. 3 SGB II und § 66 SGB I finden auf ausländische Renten keine Anwendung. Demzufolge kann kein ersetzender Antrag beim ausländischen Rententräger gestellt oder eine entsprechende Versagung oder Entziehung vorgenommen werden, sofern der Leistungsberechtigte bei der Antragstellung nicht mitwirkt.¹³

Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt. Dies gilt auch für Zeiten vor der Vollendung des 63. Lebensjahres. Dieser Personenkreis ist daher auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.¹⁴

2.3.4. Kinderzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

2.3.4.1. Überblick und Anspruchsvoraussetzungen

Kinderzuschlag wird gewährt, wenn die Eltern ihre eigenen Bedarfe durch eigene Einkünfte oder Vermögen decken können, zugleich jedoch die Deckung der Bedarfe ihrer Kinder nicht gewährleistet werden kann. Der Kinderzuschlag deckt, ggf. zusammen mit dem Wohngeldanteil, den durchschnittlichen Bedarf von Kindern in Höhe der Leistungen nach dem SGB II. Zweck des Kinderzuschlags ist es also, Familien mit geringem Einkommen so zu unterstützen, dass sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen müssen. Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II schließen sich jedoch seit den Änderungen des BKGG durch das Starke-Familien-Gesetz nicht mehr gegenseitig kategorisch aus.

Ein Anspruch auf KiZ kann nur bestehen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 6a Abs. 1 BKGG):

1. Ein Kind lebt im Haushalt der antragstellenden Person, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die antragstellende Person erhält Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.
3. Das Bruttoeinkommen der Partner*innen in der BG beträgt im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Antragstellung mindestens 900,00 EUR brutto (Paare) beziehungsweise des Alleinstehenden 600,00 EUR brutto (Alleinerziehende).

Sind die drei genannten Voraussetzungen erfüllt ist die Prüfung eines möglichen KiZ-Anspruches insbesondere in den folgenden Fällen erforderlich:

- Das Bürgergeld ist für die BG geringer als der KiZ-Höchstbetrag.¹⁵
- Das Bürgergeld für die BG liegt nur soweit über dem KiZ-Höchstbetrag, dass er durch ergänzendes Wohngeld gedeckt werden könnte. Der mögliche Wohngeldanspruch kann dabei ggf. durch Nutzung von Internet-Wohngeldrechnern ermittelt werden.

¹³ Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.44 Stand: 27.10.2022.

¹⁴ Wie zuvor.

¹⁵ Die Höchstbeträge des Kinderzuschlags richten sich nach § 6 BKGG und betragen für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

Anspruchsberechtigt sind grds. nur die Eltern (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BKG). Nur einem Elternteil wird der Kinderzuschlag gewährt (vgl. § 3 Abs. 1 BKG).

2.3.4.2. Wegfall der Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für drei Monate (§ 12 S. 2 Nr. 2 SGB II)

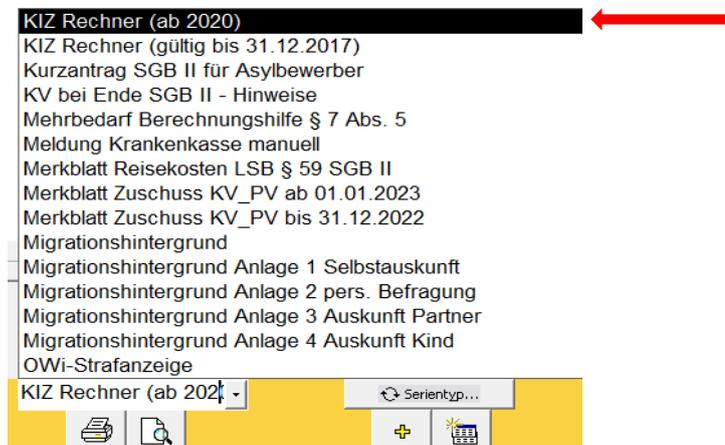
Nach dem Gesetzeszweck ist der Kinderzuschlag mithin als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen. Die Pflicht besteht jedoch nur, wenn durch Zahlung des Kinderzuschlags Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten beseitigt würde.¹⁶ Damit soll verhindert werden, dass Geringverdiener auf die Antragstellung des Kinderzuschlags bei der Familienkasse verwiesen werden, wenn ihre Einnahmen erkennbar nur kurzfristig hoch genug sind, dass Hilfebedürftigkeit zusammen mit dem Kinderzuschlag vermieden wird. Zugleich folgt daraus, dass ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag vorab zu prüfen ist, wenn ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird.

Es gilt also folgendes zu beachten¹⁷:

- Die Inanspruchnahme von KiZ muss die Hilfebedürftigkeit für die gesamte BG für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigen (Prognose des Jobcenters). Ist dies nicht erfüllt, ist das Jobcenter nicht berechtigt, die leistungsberechtigten Personen auf die Beantragung von KiZ zu verweisen bzw. den Antrag selbst zu stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II).
- Die Prüfung, ob durch den KiZ (und ggf. Wohngeld) die Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann, erfolgt ohne Prüfung der nach § 6b BKG möglichen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Berücksichtigung von Einkommen erbracht, so dass bei Bestehen eines Anspruchs auf KiZ oder Wohngeld davon ausgegangen werden kann, dass die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Leistungen nach § 6b BKG gedeckt sind.
- Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 19 Abs. 2 SGB II sind die Leistungen nach § 6b BKG vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II.

2.3.4.3. Prüfung potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag

Ob im konkreten Einzelfall ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Betracht kommt, kann mit dem **KiZ-Rechner** (comp.ASS: Termin-Druckrollbalken) ermittelt werden.



¹⁶ Vgl. § 12a S. 2 Nr. 2 SGB II.

¹⁷ Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.17,18 Stand: 27.10.2022.

2.3.4.4. Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II

2.3.4.4.1. Während des Bezugs von KiZ entstehender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

Für die Anspruchsprüfung (Kinderzuschlag) ist ein fester Bemessungszeitraum maßgeblich. Dieser beträgt sechs Monate. Er endet mit dem Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums und beginnt sechs Monate vorher. Innerhalb des Bemessungszeitraums wird für die Anspruchsprüfung ein Durchschnittseinkommen gebildet.

Der Kinderzuschlag wird – endgültig – durch die Familienkasse in aller Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten bewilligt. Der Antragsteller kann den Kinderzuschlag auch für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten beantragen. Eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen:

- Aufhebung gem. §§ 44 und 45 SGB X
- Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft

Zukünftige Änderungen in anderen Verhältnissen, die bei der Antragstellung/Bewilligung absehbar oder bereits bekannt sind, werden also für den Bewilligungszeitraum nicht berücksichtigt. Maßgeblich sind allein die Entwicklungen innerhalb des Bemessungszeitraums von sechs Monaten vor der Antragstellung.

Daraus folgt: Auch, wenn Kinderzuschlag gezahlt wird, kann während des Bewilligungszeitraums Hilfebedürftigkeit eintreten. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II neben der Zahlung von Kinderzuschlag. Erfolgt der Eintritt der Hilfebedürftigkeit, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags nicht eingestellt.

Sofern ergänzend zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, wird der Kinderzuschlag gem. § 11 Abs. 1 S. 4 als Einkommen des Kindes angerechnet.

Beispiel: Am 05. 12 2022 wird ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor. Die Berechtigte teilt bereits bei der Antragstellung mit, dass ihr Arbeitsverhältnis zum 31. Januar 2023 gekündigt ist und sie noch keine neue Arbeitsstelle hat. Der Kinderzuschlag ist für den Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum 31.05.2023 durch die Familienkasse zu bewilligen. Selbst im Falle der Arbeitslosigkeit der Berechtigten wird der Bescheid nicht geändert und der Kinderzuschlag unverändert ausgezahlt. Sofern die Berechtigte tatsächlich arbeitslos wird und ggf. zu zahlendes ALG I sowie der Kinderzuschlag nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht, kann sie ergänzende Leistungen nach dem SGB II beantragen – hier für den Zeitraum ab 01. Februar 2023.

2.3.4.4.2. Möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II

Stellt sich bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II bei der Berechnung heraus, dass möglicherweise ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, so sind die Kunden an die Familienkasse zwecks Beantragung zu verweisen.

Solange die Familienkasse den Kinderzuschlag nicht bewilligt hat bzw. die Leistungen nicht rechtzeitig erbringt, ist die betroffene Bedarfsgemeinschaft weiterhin hilfebedürftig. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen und Entscheidungsreife, ist über den SGB II – Antrag daher ohne Rücksicht auf die Bearbeitungszeiten der Familienkasse zu entscheiden und entsprechende Leistungen nach dem SGB II sind zu gewähren.

Stehen die Kunden bereits im Leistungsbezug des Jobcenters (bei einem Folgeantrag), so ist der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft durch Weiterzahlung und Weiterbewilligung von SGB-II-Leistungen sicherzustellen, bis die Familienkasse Kinderzuschlag bewilligt und auszahlt.

Beachte: Leistungen nach dem SGB II sind in diesen Fällen vorläufig zu bewilligen, da der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht abschließend feststeht und die Höhe erst noch zu ermitteln ist.

Die Familienkasse ist unverzüglich über die Leistungen nach dem SGB II zu informieren. Ein möglicher Erstattungsanspruch richtet sich nach § 104 SGB X.

2.3.5. Wohngeld nach dem WoGG

Wohngeld ist eine Sozialleistung und daher im Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.¹⁸ Ist der Wohngeldberechtigte in der Lage, seinen Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen und zusätzlichem Wohngeld zu bestreiten, besteht daher aufgrund der Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB II auf diese kein Anspruch.¹⁹

2.3.5.1. Ausschluss des Wohngeldes durch Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind grundsätzlich von Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II, wie regelmäßig der Fall, auch die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.²⁰

Der Ausschluss besteht nicht, wenn

- Leistungen nach dem SGB II ausschließlich als Darlehen gewährt werden oder
- durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 vermieden oder beseitigt werden kann und
 - a) Leistungen nach dem SGB II während der Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen noch nicht erbracht worden sind oder
 - b) der Leistungsträger nach dem SGB II als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 SGB X Leistungen erbringt.²¹

Wohngeld kann damit grundsätzlich nur anstatt und nicht neben Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Wohngeld als bedarfsminderndes Einkommen, kommt damit nicht in Betracht.

Für einen Antrag auf Wohngeld oder für den Prüfzeitraum bei der Wohngeldstelle, ist eine vorherige Ablehnung des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II oder dessen Rücknahme durch den Antragsteller nicht erforderlich.²²

~~Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen und die antragstellende Person auf die Beantragung von Wohngeld hinzuweisen.²³~~

¹⁸ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 258.

¹⁹ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 35.

²⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WoGG.

²¹ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 262.

²² Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.12 Stand: 27.10.2022.

²³ ~~Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.10 Stand: 27.10.2022.~~

Wird ein vorrangiger Wohngeldanspruch mit hinreichender Sicherheit festgestellt, sind die Leistungen nach dem SGB II zunächst (Bedarfsdeckungsprinzip) zu bewilligen, sofern davon auszugehen ist, dass anderenfalls der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. In diesem Fall ist die antragstellende Person auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen sowie ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X ist bei der Wohngeldstelle anzumelden.

Ist der Lebensunterhalt aus dem vorhandenen Einkommen ohne Berücksichtigung der geltenden Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gesichert, kann ein vollständiger Verweis auf die Beantragung von Wohngeld erfolgen.²⁴

2.3.5.2. Wegfall der Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für drei Monate (§ 12 S. 2 Nr. 2 SGB II)

Sofern durch die Inanspruchnahme von Wohngeld (ggf. zzgl. KiZ) nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde, sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, Wohngeld vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie dürfen dann nicht vom Jobcenter aufgefordert werden, einen entsprechenden Antrag zu stellen und dieses darf den Antrag im Weigerungsfalle auch nicht nach § 5 Abs. 3 SGB II selbst stellen.²⁵

2.3.5.3. Exkurs: Kinderwohngeld

Kann der Bedarf von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft durch deren Einnahmen und die Inanspruchnahme von Wohngeld gedeckt werden, wären die Eltern an sich wegen der Vorrangigkeit des Wohngeldes auf dessen Beantragung für ihre Kinder zu verweisen. Zwar sind die Eltern als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II von einem Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen²⁶, sie können jedoch das Wohngeld für nicht ausgeschlossene Haushaltsmitglieder²⁷ beantragen (vgl. § 3 Abs. 4 WoGG). Grundsätzlich wären Eltern dann nach § 12a S. 1 SGB II verpflichtet, einen Antrag für ihre Kinder zu stellen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Kinder beseitigt werden kann. Das „Kinderwohngeld“ ist – trotz abweichender Zuordnung im Wohngeldrecht zu dem aus dem Mietvertrag Verpflichteten (i.d.R. einem Elternteil) – grundsätzlich als Einkommen des Kindes anzusehen.²⁸

Eine Verpflichtung der Eltern zur entsprechenden Antragstellung nach § 12a S. 1 SGB II oder gar die Selbstvornahme durch das Jobcenter nach § 5 Abs. 3 SGB II, scheidet jedoch, wie zuvor ausgeführt, aus, wenn durch den Bezug des „Kinderwohngeldes“ nicht die Hilfebedürftigkeit der gesamten BG für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten entfällt.

Leistungsberechtigte Personen können jedoch freiwillig Wohngeld beantragen.

Hinweise zur Beratung von Leistungsberechtigten in derartigen Fällen, sind der internen Weisung: Beratungsansatz „Kinderwohngeld“ zu entnehmen.

Für die korrekte **Anrechnung** des Kinderwohngeldes auf die Leistungen nach dem SGB II und zur Beurteilung, ob die Kinder, für die Wohngeld beantragt wurde, ihren Bedarf mit dem Kinderwohngeld decken und in der Folge aus dem Leistungsbezug ausscheiden, wird auf die **Anlage 4** zu diesem Leitfaden auf der TS „Sonstiges Einkommen und vorrangige Leistungen“ verwiesen:

²⁴ Fachliche Weisungen zu § 12a der BfA Rn. 12a.12 Stand: 01.01.2023.

²⁵ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 37.

²⁶ Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG.

²⁷ Vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG.

²⁸ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 36.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV) ab Randnummer (Rn.) 7.17 Abs. 3 (ab S. 12).

2.3.5.4. Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) wird dem SGB II mit § 85 SGB II eine neue Übergangsregelung hinzugefügt.

Danach sind abweichend von § 12a S. 1 SGB II Leistungsberechtigte mit bereits laufenden Bewilligungszeiträumen oder deren Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01. Januar 2023 – 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

Es besteht damit für Leistungsberechtigte, deren Bewilligungszeiträume bis zum 30.06.2023 beginnen, keine Verpflichtung mehr, Wohngeld als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen. Eine Beratung dahingehend, Wohngeld zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit dennoch zu beantragen, kann jedoch sehr wohl erfolgen. § 85 SGB II schließt eine freiwillige Inanspruchnahme des Wohngeldes nicht aus.

2.3.6. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorshG = UVG)

Hat ein Leistungsberechtigter nach dem SGB II Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und nimmt die Bearbeitung des Antrages durch das zuständige Jugendamt längere Zeit in Anspruch, sind zunächst Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe zu gewähren. Nach Leistungsaufnahme bewilligte UVG-Leistungen sind dann als Einkommen zum Zeitpunkt des Zuflusses zu berücksichtigen.

Für den vorherigen Zeitraum ist ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Jugendamt nach § 104 SGB X geltend zu machen.

3. Aufforderung zur Antragstellung

Das Jobcenter hat die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen. Insoweit besteht eine gesteigerte Beratungspflicht.

Aufbauend hierauf beinhaltet § 12a S. 1 SGB II die gesetzlich nicht ausdrücklich normierte Befugnis des Leistungsträgers, den Leistungsberechtigten zur Beantragung der anderweitigen Sozialleistung aufzufordern, sofern er zu deren Inanspruchnahme verpflichtet ist. Wenn die Wahl zwischen zwei vorrangigen Sozialleistungen besteht, hat diejenige Sozialleistung Vorrang, mit der die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten weitergehend verkürzt, vermindert oder beseitigt wird.²⁹

Bei der Aufforderung, einen Antrag auf eine vorrangige Sozialleistung zu stellen, handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt.³⁰ Der Leistungsträger hat den Betroffenen nach Maßgabe des § 24 SGB X anzuhören.³¹ Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird, haben gemäß § 39 Nr. 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung.³²

²⁹ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 13.

³⁰ BSG, Urteil v. 16.12.2011 - B 14 AS 138/11 B.

³¹ SG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 23.02.2016 - L 4 AS 33/16 B ER.

³² Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 14.

3.1. Adressaten der Aufforderung

Die Aufforderung zur Antragsstellung richtet sich primär an diejenige Person, die vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen hat.

Die Aufforderung kann, da § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II sich nicht auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschränkt, an jedes leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ergehen. Es ist also ein Durchgriff auf alle leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft möglich, beispielsweise auch auf solche, die Erwerbsminderungsrente zu beanspruchen haben.³³ Ebenso kann zur Beantragung von Sozialleistungen aufgefordert werden, die nicht der/dem Aufgeforderten, sondern einem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zugutekommen, wie z.B. bei Leistungen, die den Kindern des/der Leistungsberechtigten zustehen.³⁴

Ebenso sind Personen zur Antragstellung aufzufordern, die erkennbar aus psychischen oder körperlichen Gründen nicht in der Lage sind, Anträge zu stellen. In diesen Fällen hat das Jobcenter jedoch zuvor von Amts wegen bei dem zuständigen Betreuungs- oder Vormundschaftsgericht um die Bestellung eines Vertreters oder Betreuers nachzusuchen.³⁵

3.2. Ermessen

Die Aufforderung zur Antragstellung liegt im Ermessen des Grundsicherungsträgers. Unmittelbar gilt dies gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II zwar nur für die Entscheidung, den Antrag selbst zu stellen. Aber ohne Verpflichtung des Leistungsträgers zur Ermessensausübung bereits bei der Entscheidung über die Aufforderung zur Antragstellung wären Leistungsberechtigte benachteiligt, die der Aufforderung nachkommen, obwohl der Leistungsträger bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung nach Ermessensausübung keine eigene Antragstellung hätte folgen lassen.³⁶

Bei der Ausübung des Ermessens ist grundsätzlich von der Verpflichtung des Leistungsberechtigten auszugehen, vorrangige Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Hiervon abweichende Ermessensentscheidungen müssen daher schon auf sog. atypischen Fällen beruhen, wenn von dem gesetzlichen Regelfall abgesehen werden soll.³⁷

Ermessensleitend ist der Begriff der Erforderlichkeit, ggf. modifiziert durch eine Einzelfallbetrachtung der Gesamtsituation der/des Leistungsberechtigten. Im Ergebnis muss danach die Aufforderung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.³⁸ Die Beantragung einer vorrangigen Leistung ist danach dann erforderlich, wenn es unter den Umständen des Einzelfalles das geeignetste und mildeste Mittel darstellt, um eine Bedürftigkeit zu verhindern oder zu verringern und der Leistungsberechtigte hierdurch nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

So werden Aufforderungen zur Beantragung vorrangiger Leistungen **beispielsweise** als unverhältnismäßig angesehen, wenn die Beantragung der anderen Sozialleistung zum Verlust weiterer Leistungsansprüche führt, etwa aus einem Arbeitsverhältnis oder auf ALG I, wenn die andere Sozialleistung in nächster Zukunft höher ausfallen würde, etwa wegen der Zurücklegung weiterer Anwartschaftszeiten, wenn Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen oder durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine solche Erwerbstätigkeit aufnehmen und

³³ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 307.

³⁴ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 308.

³⁵ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 306.

³⁶ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 15.

³⁷ Wie zuvor.

³⁸ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 311.

nicht nur vorübergehend ausüben werden und die zu beantragende Sozialleistungen hiermit ggf. unvereinbar ist³⁹ oder wenn bei Erzielung eines Einkommens, der Wechsel in ein anderes Leistungssystem einen deutlich niedrigeren Selbstbehalt/Freibetrag zur Folge hätte.⁴⁰

3.3. Konsequenzen bei unterbleibender Antragstellung

Weigert sich ein Leistungsberechtigter trotz Aufforderung, einen Leistungsantrag bei einem anderen Träger zu stellen, hat dies keine unmittelbaren leistungsrechtlichen Folgen. Insbesondere ist eine verweigerter Antragstellung weder nach § 12a SGB II noch nach § 5 Abs. 3 SGB II mit Sanktionen bedroht. Die Sanktionsregelungen der §§ 31 ff. SGB II sind nicht einschlägig. Ebenso wenig kann eine fehlende Antragstellung durch den Leistungsberechtigten als sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 SGB II angesehen werden.

Auch eine Versagung von Leistungen wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I i.V.m. § 66 SGB I kommt nicht in Betracht. Die Befolgung einer Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Sozialleistungen unterfällt – wie die Regelung von § 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II unterstreicht – als solche nicht den Mitwirkungsobliegenheiten gem. §§ 60 ff. SGB I.⁴¹

Sofern der Leistungsberechtigte entgegen seiner Verpflichtung einen Antrag nicht stellt, ist der Leistungsträger nach dem SGB II allerdings gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II selbst zur Antragstellung berechtigt. Sollte der Leistungsberechtigte in diesem Antragsverfahren gegenüber dem anderen Leistungsträger nicht mitwirken und die beantragten Leistungen deshalb versagt werden, sind die Leistungen nach dem SGB II in der Folge ebenso ganz oder teilweise zu entziehen oder zu versagen.

Näheres zu § 5 Abs. 3 SGB II: Siehe das Leitfadenkapitel zu §§ 60ff. SGB I, 57 ff. SGB II – Mitwirkungspflichten!

Freigegeben am/durch:
03.05.2023

gez. Oberdieck

³⁹ Dietrich Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, § 12 a Vorrangige Leistungen, Rn. 312.

⁴⁰ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 19. 5. 2014 - L 7 AS 546/14 B Rz 24.

⁴¹ Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 12a (Stand: 21.09.2021), Rn. 17.